

Satzung

der

Kapsch TrafficCom AG

(unter Berücksichtigung der Änderung der Satzung gemäß
Hauptversammlungsbeschluss vom ~~06.09.2023~~ und des Aufsichtsratsbeschlusses vom
~~21.11.2023~~09.2026)

Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Firma lautet Kapsch TrafficCom AG.

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Gegenstand des Unternehmens

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist

1. Erzeugung und Herstellung von elektrotechnischen und elektronischen Steuer-, Kontroll- und Informationssystemen, wie z.B. für verkehrstechnische Anwendungen sowie die Erzeugung und Herstellung von Mautsystemen, Telematiksystemen, Zugangskontrollsystemen sowie Kommunikationssystemen vornehmlich für Anwendungen im Schienen- und Straßenverkehr;
2. der Groß- und Einzelhandel mit den unter Punkt 1 angeführten Anlagen, Einrichtungen, Apparaten, Instrumenten, Waren und Bestandteilen;
3. der Betrieb, die Wartung und Reparatur der unter 1 angeführten Anlagen, Einrichtungen, Apparaten, Instrumenten, Waren und Bestandteilen;
4. der Erwerb, der Verkauf und die Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen, Patenten und dergleichen für die Errichtung und den Betrieb von Unternehmungen, welche die Verwertung des unter 1 gekennzeichneten Betriebsgegenstandes betreffen, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen;

5. die Beteiligung an Unternehmungen sowie die Übernahme der Vertretung anderer Unternehmen des In- und Auslandes. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind ausgeschlossen;
6. die Durchführung von Geschäften jeder Art, die mit den unter 1 angeführten Tätigkeiten direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen – jedoch unter Ausschluss aller Bankgeschäfte – und zwar im eigenen oder in fremden Namen und/oder auf eigene oder fremde Rechnung oder in der Funktion als Treuhänder.

Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.
2. Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Inhaber.

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.000.000,-- (Euro dreizehn Millionen), zerlegt in 13.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.
2. Das Grundkapital ist im Betrag von EUR 10.000,000,-- (Euro zehn Millionen) zur Gänze von der Gründerin, der Kapsch Aktiengesellschaft, Wien, FN 146904 k, durch Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 AktG) aufgebracht, und zwar durch Übertragung des Teilbetriebes Telematik- und Kommunikationslösungen für Straßen und Schienenbetreiber im Sinne von Punkt II.B. des Spaltungsplanes vom 3.5.2002. Die Übertragung der Sacheinlage (Einbringung des Teilbetriebes) erfolgt mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 SpaltG iVm § 14 Abs. 2 Ziff. 1 SpaltG und gemäß dem Spaltungsplan der Kapsch Aktiengesellschaft zum Wert der Buchwerte des zu übertragenden Teilbetriebes aus der Schlussbilanz der Kapsch Aktiengesellschaft zum 31.12.2001 (Tagesablauf), der zugleich auch der gesamte Ausgabebetrag für die neuen Aktien ist.

Das Grundkapital ist im Betrag von EUR 822.783,-- (Euro achthundertzweiundzwanzigtausend siebenhundertdreiundachtzig) zur Gänze von KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, FN 170439 k, durch Sacheinlage aufgebracht, und zwar durch Übertragung gemäß Sacheinlagevertrag vom 21.11.2023

- (i) einer Forderung der KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, FN 170439 k, gegen die Gesellschaft aus einem ursprünglich am 26.09.2022 zwischen Kapsch Aktiengesellschaft als Darlehensgeberin und der Gesellschaft als Darlehensnehmerin abgeschlossenen Darlehensvertrag, der in der Folge durch Sachausschüttung und Neufassung auf KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH als Darlehensgeberin übergang, bestehend aus dem Darlehensbetrag von EUR 5.000.000,-- und angelaufener Zinsen von EUR 205.479,--, sohin in einem Gesamtbetrag von EUR 5.205.479,--; und
- (ii) einer Forderung der KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, FN 170439 k, gegen die Gesellschaft aus einem am 13.09.2019 zwischen Kapsch Aktiengesellschaft und der Gesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrag (wie ergänzt am 13.09.2021), die in der Folge durch Sachausschüttung von Kapsch Aktiengesellschaft auf KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH übergang, im Betrag von EUR 2.221.850,--.

Im Betrag von EUR 3,477.217,-- (Euro drei Millionen vierhundertsiebenundsiebzigtausend zweihundertsiebzehn) ist das Grundkapital zur Gänze in Bar eingezahlt

- 3. Inhaberaktien sind in einer gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 9. September 2026 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.860.000 (Euro zwei Millionen achthundertsechzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 2.860.000 (zwei Millionen achthundertsechzigtausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 17.160.000,- (Euro siebzehn Millionen einhundertsechzigtausend) in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen

festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Veröffentlichungen

§ 6

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Der Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus 1 (ein) bis 4 (vier) durch den Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Sind 2 (zwei) oder mehr Mitglieder bestellt, hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes widerrufen, wenn ihnen das Vertrauen durch die Hauptversammlung entzogen wird.
3. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre.
4. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand sowie jene Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen eine Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

5. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

Der Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 6 (sechs) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Bestellung (oder Wiederbestellung) zum Aufsichtsrat ist bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres möglich. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zur Gesellschaft in Wettbewerb stehen.
2. Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach Schluss der über seine Entlastung und/oder seine Neuwahl beschlussfassenden Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
3. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 (drei) gesunken, so hat eine vom Vorstand einzuberufende Hauptversammlung unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsräte erstreckt sich, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, bis zur

Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.

5. Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsdauer von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
7. Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen ferner eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

§ 10

1. Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf andere vergleichbare Weise unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, und der Zeit der Versammlung. Die Sitzung muss binnen 2 (zwei) Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die

vorgenannten Kriterien voll erfüllt (*Videokonferenzsitzung*) gilt als Präsenzsitzung. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder für die Einberufung und Abhaltung einer Videokonferenzsitzung ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen über Anwesenheiten und Mehrheiten gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Als anwesend im Sinne der Beschlussfähigkeit gilt auch ein Mitglied, das an einer Videokonferenzsitzung teilnimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
5. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
7. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem

Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

8. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 6 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
9. Der Aufsichtsrat kann seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen. Gesetzlich erforderliche Ausschüsse sind einzurichten.
10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt oder sich nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht, der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Die Beiziehung von Beratern ist zulässig.
11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

12. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

Die Hauptversammlung

§ 11

1. Hauptversammlungen finden in Wien statt.
2. Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich sich sonst aus dem Gesetz ergebender Einberufungsrechte durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
4. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

§ 12

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
2. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
3. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von

Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

4. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.
5. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise, akustisch und/oder optisch öffentlich übertragen wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.

§ 12a

1. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

§ 13

1. Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der

Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.

3. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
4. Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 14

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der Notar, der über die Verhandlung der Hauptversammlung die Niederschrift aufnimmt, die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
3. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Geschäftsjahr

§ 15

Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) April und enden am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) März.

Jahresabschluss, Konzernabschluss und Gewinnverteilung

§ 16

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB und, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
2. Absatz (1) gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. In die gesetzliche Rücklage sind jährlich 5% (fünf von hundert) des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unsteuerter Rücklagen einzustellen, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt 10% (zehn von hundert) des Grundkapitals erreicht hat.
6. Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a. die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d. die Wahl des Abschlussprüfers.
7. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bilanzgewinn von der Verteilung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

8. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

Sprachregelung

§ 17

1. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären beziehungsweise von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
3. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.